

Ein- und Ausfuhr von Trophäen und Lebewildern

R. TOMEK

Einleitend zu meinem Vortrag möchte ich meine Funktion und mein Aufgabengebiet im Bereich der Zollfahndung Wien in kurzen Umrissen vorstellen: Als Leiter des Sachgebietes „Artenschutz“ obliegt mir die Aufklärung und Bekämpfung des organisierten Schmuggels von lebenden Tieren aller Art, insbesondere natürlich von artengeschützten lebenden Tieren. Um einen effizienten Vollzug bestehender Gesetze sicherzustellen bedarf es auch Zwangsbefugnisse mit denen die Beamten der Zollfahndung auch ausgestattet sind. Ziel des Vortrages soll jedoch nicht Sanktion sondern vielmehr Prävention sein. Der Spruch „Wenn Jemand eine Reise tut, dann kann Er was erzählen“ soll ein fließender Übergang zu meinem Vortrag in Richtung Jagdreisen in Drittländer sein. In Ansehung der Tatsache, dass sich der Trend zu Jagdreisen in Drittländer steigender Tendenz erfreut, soll jedoch die Vielfalt der Gesetze, welche bei einer Rückkehr von einer erfolgreichen Jagdreise aus einem Drittland zur Anwendung kommen, nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb liegt der Schwerpunkt meines Vortrages in einer kurzen und prägnanten Präsentation (unterstützt durch Farbfolien - Overhead) wie man gesetzeskonform problemlos durch den ZOLL kommt.

Die Einfuhr von lebendem Schalenwild bedarf der Beachtung mehrerer gesetzlicher Grundlagen:

Noch vor der Einfuhr von lebendem Schalenwild aus einem Drittland z.B. (CZ, SK, HU, SLO) ist eine Einfuhrgenehmigung bei der österreichischen Veterinärbehörde zu beantragen.

Das lebende Schalenwild (Reh-, Dam- und Steinwild) ist bei der Einfuhr von einem Drittland in die Europäische Union dem Grenztierarzt vorzuführen. Es ist eine Kontrollbescheinigung (Annex-B-Papier) des Grenztierarztes erforderlich. Ein Grenzübertritt mit lebenden Tieren darf grundsätzlich nur bei solchen Zollämtern erfolgen, bei denen ein Grenz-

tierart etabliert ist. Nach erfolgter Kontrolle durch den zuständigen Grenztierarzt sind die lebenden Tiere dem Zollamt unter Vorlage des Annex-B-Papiers zu stellen. Für eine ordnungsgemäße Zollabfertigung ist die Vorlage einer Rechnung bzw. eines geeigneten Wertnachweises zwingend erforderlich. Die Eingangsabgabenbelastung beträgt bei lebendem Schalenwild Zoll 0 % und an Einfuhrumsatzsteuer 20 %.

Bei der Einreise nach einer Safari mit Jagdtrophäen in die Europäische Union ist unbedingt größtes Augenmerk auf artenschutzrechtliche Bestimmungen zu legen. Bei der Einfuhr von Jagdtrophäen des Anhanges A (z.B. Tiger - Panthera tigris) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 ist der Bestimmungszollstelle eine Einfuhrgenehmigung des Bestimmungsmitgliedstaates vorzulegen. In der Einfuhrgenehmigung kann auch die zusätzliche Vorlage einer (Wieder-) Ausfuhrunterlage des (Wieder-) Ausfuhrlandes verlangt werden.

Bei Jagdtrophäen des Anhanges B (z.B. Flusspferd - Hippopotamus amphibius) kann bei der erstmaligen Einfuhr anstelle der Einfuhrgenehmigung ein (Wieder-) Ausfuhrdokument und eine Kopie vorgelegt werden. Die CITES-Einfuhrgenehmigung für Exemplare des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist bei der zuständigen Artenschutzbehörde nämlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu beantragen. Diese CITES-Einfuhrgenehmigung muss unbedingt im Zeitpunkt der Einbringung dem zuständigen Eintrittszollamt vorgelegt werden. Die Eingangsabgabenbelastung bei Jagdtrophäen (z.B. Decken roh von Zebras, Schädel und Decke roh von Mähnenlöwen) beträgt 10 % an Einfuhrumsatzsteuer, Zoll 0 %.

Gleiches gilt auch für die Einfuhr von Jagdtrophäen aus einem europäischen Drittland wie Decken roh bzw. Schädel und Decken roh eines Braunbären (Ur-

sus arctos) (Anhang A der Verordnung EG 338/97).

Die Eingangsabgabenbelastung einer Decke roh von Bären beträgt 20 % Einfuhrumsatzsteuer, Zoll 0 %.

Jagdtrophäen von Exemplaren die nicht in den Anhängen A - D der Verordnung EG 338/97 gelistet sind, müssen einer ordnungsgemäßen Zollabfertigung zugeführt werden. Dem Eintrittszollamt ist eine Wertangabe in geeigneter Form (Rechnung, Zahlungsbestätigung) vorzulegen.

Außer einer ordnungsgemäßen Zollabfertigung sind auch die Trophäen nachstehender Tiere einer grenztierärztlichen Kontrolle zuzuführen; die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung (Annex-B-Papier) durch den Grenztierarzt ist erforderlich:

• Huftiere

Unpaarhufer: Nashörner, Tapire, Einhufer (Pferde, Esel, Zebras)

Paarhufer: Flusspferde, Nabelschweine (Pekaris), Schweine, Camelidae, Wiederkäuer

Rüsseltiere: Elefanten



Autor: Chefinspektor Rudolf TOMEK, Zollfahndung für Österreich, Schnirchgasse 9, A-1030 WIEN

- **Einhufer**

Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide

- **Klauentiere**

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder,

Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (z.B. Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere u. dgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

Artenschutz

Auskünfte bei:

ZOLLFAHNDUNG WIEN
Gruppe Artenschutz
Cheflnsp. TOMEK
Tel: +43/1/79 590 DW 2811
Fax: +43/1/7967 - 263
E-Mail: Rudolf.Tomek@bmf.gv.at